



Merkblatt

Vermittlung von Pflegepersonal aus Kroatien nach Deutschland

Grundlagen

Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt bestimmt sich nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes sowie der hierzu erlassenen Beschäftigungsverordnung. Danach kann die Bundesagentur für Arbeit der Ausübung einer Beschäftigung als Pflegekraft zustimmen, wenn die Pflegekraft über eine Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt worden ist (§ 39 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 30 Beschäftigungsverordnung).

Eine solche Vermittlungsabsprache besteht nur mit Kroatien. Pflegekräfte aus anderen Staaten, die nicht der Europäischen Union (EU) bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, können daher nicht zugelassen werden.

Das Abkommen dient dazu, Bedarfslücken des deutschen Arbeitsmarktes zu decken. Dabei steht die Beschäftigung von kroatischem Pflegepersonal unter dem Vorbehalt des deutschen Arbeitsmarktes. Das heißt, es wird in jedem Einzelfall geprüft, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer für die konkrete Beschäftigung zur Verfügung stehen (sogenannte Vorrangprüfung). Bevorrechtigt sind Deutsche, EU-Bürger, Bürger aus EWR-Staaten, Bürger aus der Schweiz sowie Drittstaatsangehörige mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang in Deutschland.

Wer ist zuständig?

Mit der Durchführung der Vermittlung sind in der Bundesrepublik Deutschland die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) in Bonn und in Kroatien die Zentralstelle des Kroatischen Arbeitsamtes (Partnerverwaltung) in Zagreb beauftragt.

Wer kann teilnehmen?

Bewerberinnen und Bewerber (folgend nur noch „Bewerber“ genannt) die die kroatische Staatsangehörigkeit besitzen und ihren Hauptwohnsitz in Kroatien haben.

Welche Ausbildung benötigen Bewerber?

An dem Programm können Bewerber mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in sowie Altenpfleger/in teilnehmen. Hierfür ist ein Nachweis über die berufliche Qualifikation erforderlich.



Bewerber, die ihre Berufsausbildung nach 1991 in anderen Staaten des ehemaligen Jugoslawiens (z. B. Bosnien) abgeschlossen haben, benötigen die Anerkennung (Nostrifikation) des kroatischen Ministeriums für Wissenschaft, Bildung und Sport.

Eine Berufsausbildung als Altenpfleger/in wird in Kroatien nicht angeboten. Insofern können nur Bewerber teilnehmen, die diese Ausbildung in Deutschland oder in einem anderen Land abgeschlossen haben.

Befähigungsnachweise, die im Rahmen von Pflegekursen oder an Volkshochschulen erworben wurden, können nicht anerkannt werden. Auch Angehörige anderer Berufsgruppen sind von der Vermittlung ausgeschlossen.

Welche Deutschkenntnisse werden vorausgesetzt?

Neben der fachlichen Qualifikation sind gute Kenntnisse der deutschen Sprache (Fachsprache und Alltagssprache) nachzuweisen. Es reicht nicht aus, dass der Bewerber aus Sicht des Arbeitgebers über ausreichende Kenntnisse für die zu besetzende Arbeitsstelle verfügt. Die sprachliche Unterstützung durch weitere im Betrieb bereits beschäftigte Arbeitnehmer wird ebenfalls nicht akzeptiert.

Wie und wo bewerben sich Pflegekräfte?

Interessierte Pflegekräfte können ihre Bewerbung beim örtlich **zuständigen Arbeitsamt in Kroatien** einreichen. Dort erhalten sie das Bewerbungsformular und ein Merkblatt. Die Bewerbung ist in deutscher Sprache auszufüllen. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Ausbildungszeugnis
- Fachprüfung
- Nostrifikation (Anerkennung von ausländischen Abschlüssen durch das kroatische Ministerium für Wissenschaft, Bildung und Sport - sofern notwendig)
- Lebenslauf in deutscher Sprache mit Angaben über die Ausbildung und über berufliche Kenntnisse und Erfahrungen
- Passkopie (erste und letzte Seite)
- ein Passbild neueren Datums
- Arbeitsvertrag bzw. schriftliche Zusage eines Arbeitgebers (sofern vorhanden)
- Erklärung zum Anerkennungsverfahren.

Verfahren

Das Arbeitsamt in Kroatien leitet die Bewerbungsunterlagen nach Prüfung der formalen Voraussetzungen an die Zentralstelle der kroatischen Arbeitsverwaltung weiter.

Zwischen der ZAV und der Partnerverwaltung in Kroatien besteht die Vereinbarung, dass alle Bewerber an einem Auswahlgespräch teilnehmen müssen. Diese Gespräche finden in der Regel zweimal jährlich mit Vertretern der ZAV in Kroatien statt. Die Termine werden rechtzeitig von den kroatischen Arbeitsämtern bekannt gegeben.

Von der Zentralstelle in Zagreb erhalten die Bewerber eine Einladung zum Vorstellungstermin.

Ausnahmen von der Interviewpflicht bestehen nur für Bewerber, die bereits im Besitz einer deutschen Anerkennung als Pflegekraft sind.

Nach erfolgreicher Teilnahme am Auswahlgespräch werden die Bewerbungsunterlagen an die ZAV weitergeleitet.

Wie werden Pflegekräfte vermittelt?

Kroatische Pflegekräfte werden ausschließlich von der ZAV vermittelt. Arbeitgeber teilen der ZAV ihren Bedarf an Pflegekräften mit. Die ZAV sendet Bewerbungsunterlagen von geeigneten Bewerbern zur Auswahl zu. Wenn keine Bewerbungen für eine bestimmte Pflegerichtung (Kranken-, Alten- oder ambulante Pflege) vorliegen, kann der Einstellungswunsch für das nächste Auswahlverfahren vorgemerkt werden.

Namentliche Anforderung

Arbeitgeber in Deutschland können in Einzelfällen auch einen ihnen bekannten Bewerber namentlich anfordern. Sie sollten in diesem Fall einen Arbeitsvertrag bzw. eine formlose, schriftliche Einstellungszusage an den Arbeitnehmer senden. Die Pflegekraft muss sich dann bei ihrem Arbeitsamt im Heimatland für die Teilnahme an dem Programm bewerben.

Eine namentliche Anforderung entbindet die kroatischen Bewerber nicht von der Teilnahme an dem Auswahlgespräch.

Welche Voraussetzungen hat der Arbeitgeber zu erfüllen?

Arbeitgeber müssen anlässlich der Arbeitsmarktprüfung ihrer örtlichen Agentur für Arbeit darlegen, welche konkreten Maßnahmen sie zur Deckung des Personalbedarfs mit inländischen Arbeitskräften unternommen haben.

Arbeitsvertrag

Für das Verfahren gibt es einen standardisierten, zweisprachigen Arbeitsvertrag. Er ist fester Bestandteil des Vermittlungsverfahrens und daher verbindlich. Vordrucke können bei der ZAV sowie den Agenturen für Arbeit angefordert werden. Individuell gestaltete Verträge können nicht akzeptiert werden.

Der Arbeitsvertrag muss vom Arbeitgeber ausgefüllt und in vierfacher Ausfertigung bei der örtlichen Agentur für Arbeit eingereicht werden.

Der Arbeitsvertrag wird von den Agenturen für Arbeit und der ZAV unter anderem auf folgende Kriterien geprüft:

- die Lohn- und Arbeitsbedingungen entsprechen denen vergleichbarer inländischer Arbeitnehmer (insbesondere Einhaltung tariflicher Arbeitsbedingungen)
- die Beschäftigungsdauer beträgt mindestens ein Jahr
- eine angemessene Unterkunft steht zur Verfügung

Es gilt deutsches Arbeitsrecht. Das Pflegepersonal unterliegt der Sozialversicherungspflicht und ist vom Arbeitgeber entsprechend zu versichern.

Ein Rechtsanspruch auf die Beschäftigung von Pflegekräften bzw. eines bestimmten Bewerbers besteht nicht.



Privatpersonen bzw. -haushalte können keine Pflegekräfte über dieses Programm anwerben.

Was kostet das Vermittlungsverfahren?

Für Bewerber ist die Vermittlung gebührenfrei. Für Arbeitgeber ist das Vermittlungsverfahren gebührenpflichtig.

Grundlage ist § 44 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in Verbindung mit der Anordnung nach § 44 SGB III. Die Gebühr beträgt 250 € für die Vermittlung von Pflegekräften.

Sie wird fällig, wenn die Vorrangprüfung abgeschlossen ist und gegen die Anforderung aus arbeitsmarktlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Der Arbeitgeber erhält eine Zahlungsaufforderung von der ZAV.

Visum und Aufenthaltserlaubnis

Arbeitnehmer aus Kroatien benötigen für die Einreise und den Aufenthalt einen Aufenthaltstitel, der die Ausübung der Beschäftigung im Bundesgebiet ausdrücklich erlaubt (Visum/ Aufenthaltserlaubnis).

Für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) erforderlich.

Die ZAV bestätigt den zweisprachigen Arbeitsvertrag und bescheinigt die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 39 AufenthG in Verbindung mit § 30 BeschV. Die Zustimmungsbeseinigung und die Arbeitsverträge werden an die Zentralstelle der kroatischen Arbeitsverwaltung weitergeleitet.

Nach Erhalt der Unterlagen durch die Zentralstelle kann das Einreisevisum bei der Deutschen Botschaft in Zagreb beantragt werden.

Das Visum berechtigt nach der Einreise unmittelbar zur Aufnahme der im Visum vorgesehenen Beschäftigung.

Der Arbeitnehmer muss sich grundsätzlich innerhalb einer Woche nach Einreise beim Einwohnermeldeamt seines Wohnortes in Deutschland melden. Dort erhält er auch seine Lohnsteuerkarte.

Vor Ablauf des Visums, das in der Regel für drei Monate erteilt wird, muss eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung als Pflegekraft beantragt werden. Zuständig für die Erteilung des Aufenthaltstitels sind die örtlichen Ausländerbehörden, die zugleich auch Ansprechpartner in Fragen zum Aufenthalt und zur Beschäftigungsaufnahme sind.

In der Regel gilt die bereits erteilte Zustimmung der BA zum Visum für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fort.

Dürfen vermittelte Pflegekräfte ihre Familie mitbringen?

Die Mitnahme der Familie muss mit den deutschen Ausländerbehörden abgestimmt werden.



Anerkennungsverfahren

Vermittelte Pflegekräfte müssen im ersten Jahr ihrer Beschäftigung in Deutschland ein Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von in Drittstaaten erworbenen Ausbildungsabschlüssen in den Pflegeberufen betreiben.

Sollte die Anerkennung nach einem Jahr nicht vorliegen bzw. das Anerkennungsverfahren nicht eingeleitet worden sein, wird die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert.

Vor Beginn oder während des Anerkennungsverfahrens bestehen gegen eine Beschäftigung als Pflegehelfer keine Bedenken. Nach Erlangung der Anerkennung muss ein entsprechend qualifizierter beruflicher Ansatz des Bewerbers mit der tariflichen Eingruppierung als Fachkraft erfolgen.

Eine dauerhafte Beschäftigung als Pflegehilfskraft fällt nicht unter die Vermittlungsab-sprache und ist daher nicht zulässig.

Kontakt

Ansprechpartner für Arbeitgeber:

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Geschäftsbereich Arbeitsmarktzulassung
Team 321
53107 Bonn

Telefon: (0228) 713-1326

Telefax: (0228) 713-270-1166

E-Mail: ZAV-Bonn.Gastarbeitnehmer@arbeitsagentur.de